

Zulassung von Schulbüchern im Land Sachsen-Anhalt;

RdErl. des MK vom 18.04.2013 35-

82200

Bezug:

RdErl. des MK vom 6.9.1999 (SVBl. LSA S 369), zuletzt geändert durch RdErl. vom 18.04.2013 (SVBl. LSA S. 114)

I.

1. Schulbücher für die öffentlichen Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I können in den Schulen in Sachsen Anhalt verwendet werden, wenn sie mit den Rahmenrichtlinien vereinbar sind und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

2. Schulbücher im Primarbereich und im Sekundarbereich I für

- a) den Unterricht in Musik, Deutsch als Fremdsprache, Kunsterziehung, Kurzschrift und Maschinenschreiben,
- b) Schulen für Sehbehinderte, Blinde, Geistig behinderte,
- c) Abendsekundarschulen

sowie alle Schulbücher für den Sekundarbereich II gelten nicht als zulassungspflichtig. Die Schule prüft in eigener Verantwortung die Vereinbarkeit dieser Schulbücher mit den Kriterien in Nr. 6.

3. Schulbücher für den Religionsunterricht werden nur im Einvernehmen mit den zuständigen Kirchenbehörden zugelassen.

4. Schulbücher im Sinne dieses RdErl. sind Werke, die ausschließlich für Unterrichtszwecke bestimmt sind, von den Schülerinnen und Schülern regelmäßig gebraucht werden und Unterrichtsstoff für mindestens ein Jahr enthalten. Hierzu gehören auch Atlanten, Quellen-, Aufgaben-, Formelsammlungen, Tabellenwerke, Wörterbücher, Grammatiken u. ä. gelten als zugelassen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

5. Es wird ein Schulbuchverzeichnis erstellt, das die von den Schulbuchverlagen Schulbücher enthält; die an den Schulformen eingeführt werden können. Das Schulbuchverzeichnis ist auch über den Landesbildungsserver (<http://www.bildung-isa.de>) online verfügbar.

Die von den Schulbuchverlagen angebotenen digitalen Schulbücher als übereinstimmende, nicht angereicherte, Wiedergaben der Druckwerke sind den zugelassenen Schulbüchern gleichgestellt. Sie bedürfen keiner erneuten Zulassung. Sie werden in dieser Form auch nicht im Schulbuchverzeichnis geführt. Weitere digitale Medien wie das Schulbuch ergänzende oder ersetzende Lernsoftware oder Lernmittel mit interaktiven Zugängen sind den Schulbüchern als Druckwerke und ihren digitalen Kopien nicht gleichgestellt. Sie unterliegen auch nicht dem Zulassungsverfahren. Die Schulen entscheiden über deren Verwendung unter Berücksichtigung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule (§ 1 SchG LSA) und der rechtlichen Bestimmungen der Lernmittelbeschaffung in eigener pädagogischer Verantwortung.

6. Schulbücher sind zum Gebrauch an Schulen verwendbar, wenn sie

- a) nicht gegen allgemeine Verfassungsgrundsätze oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen,
- b) im Sinne des Artikels 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Text und Bild insbesondere der Gleichachtung und Gleichstellung der Geschlechter gerecht werden und frei sind von Stereotypen, Vorurteilen und Diskriminierungen, auch in Bezug auf einzelne Bevölkerungsgruppen sowie andere Länder, Kulturen und Religionen,
- c) mit den Rahmenrichtlinien vereinbar sind,
- d) den gesicherten Erkenntnissen der fachlichen und pädagogischen Forschung entsprechen,
- e) mehrfach wiederverwendbar sind, das heißt, - mit Ausnahme der im ersten Schuljahr anzuschaffenden Fabeln und Mathematikbücher - kein Raum für Eintragungen der Schülerinnen und Schüler vorgesehen und die Haltbarkeit durch die äußere Ausstattung garantiert ist,
- f) altersentsprechend gestaltet sind,
- g) in ihrem Preis ein vertretbares Maß nicht überschreiten.

7.1 Zur vereinfachten Zulassung reichen die Schulbuchverlage ihre Buchtitel sowie Neuauflagen oder veränderte Auflagen zusammen mit zwei Belegexemplaren nach selbständiger Prüfung der Bestimmungen dieses RdErl. dem Landesinstitut für Schulqualität

den und Lehrerbildung von Sachsen-Anhalt (LISA), Dezernat 02, Postfach 1 08 42, 06009 Halle (Saale), zusammen mit einer schriftlichen Versicherung der Vereinbarkeit der Buchtitel mit Bestimmungen dieses RdErl., insbesondere mit den Kriterien gemäß Nr. 6, ein.

7.2 Das Anschreiben muss darüber hinaus Angaben über Schulform und Jahrgangsstufe sowie den Preis enthalten. Arbeitshefte für Schülerinnen und Schüler sowie andere, das Schulbuch ergänzende Lernmittel müssen beigelegt werden, sofern in dem betreffenden Schulbuch auf diese verwiesen wird und eine uneingeschränkte Nutzung des Buches nur unter Verwendung der genannten Lernmittel möglich ist.

7.3 Bei Schulbüchern für den Religionsunterricht ist ergänzend zu der Versicherung gemäß Nr. 7.1. die von den zuständigen Kirchenbehörden bestätigte konfessionelle Unbedenklichkeit beizufügen.

7.4 Manuskriptexemplare werden ausschließlich in fest gebundener Form mit der Versicherung des Verlages entgegengenommen, dass es sich um die endgültige Fassung handelt.

7.5 Mit der Veröffentlichung der Buchtitel im jährlichen Schulbuchverzeichnis gelten die Schulbücher als zugelassen; das LISA ist unbeschadet dessen berechtigt, Einzelzulassungsverfahren durchzuführen.

8. Die Zulassung von Schulbüchern gemäß Nr. 7 gilt für sechs Jahre und betrifft alle Schulbücher, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen. Schulbücher der Unterrichtsfächer Ethik und Sozialkunde unterliegen wie bisher einer gutachterlichen Prüfung gemäß Nr. 9.2.

9.1 Eine Einzelzulassung gemäß Nr. 7.5. findet entweder statt, wenn eine stichprobenartige Überprüfung dazu Anlass gibt oder bei Vorliegen fachlicher oder pädagogischer Bedenken zur Konzeption des vorgelegten Schulbuches.

9.2 Im Falle der Durchführung einer anschließenden Prüfung durch zwei unabhängige Gutachterinnen oder Gutachter werden die Schulbuchverlage zuvor vom LISA im Einzelfall schriftlich informiert und auf die Kostenerstattungspflicht der Gutachterhonorare hingewiesen. Darüber hinaus werden zwei weitere Belegexemplare angefordert.

10. Die Zulassung gemäß Nr. 7 kann vom LISA gegenüber einem Schulbuchverlag schriftlich widerrufen werden, wenn sich auf Grund von Gutachten ergeben sollte, dass eine Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieses RdErl. nicht besteht. Die Zulassung kann auch widerrufen werden, wenn Schulbuchverlage die Kostenübernahme ablehnen. Schulbücher,

deren Zulassung widerrufen wurde, werden aus dem Schulbuchverzeichnis entfernt.

11. Für die vereinfachte Zulassung der Schulbücher gemäß Nr. 7 wird entsprechend der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 80€ pro Buch erhoben. Für das Zulassungsverfahren unter Einbeziehung von Gutachterinnen und Gutachtern wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 140 € erhoben. Für den Fall, dass ein Manuskript als Prüfexemplar eingereicht wird, erhöht sich die Verwaltungsgebühr um 30 €. Die gegebenenfalls erforderlichen Honorarkosten für Gutachterinnen und Gutachter werden vom LISA eingezogen und an diese weitergeleitet. Das Verfahren soll innerhalb von sechs Monaten beendet sein.

12. Veränderte Auflagen bedürfen der erneuten Anmeldung. Eine erneute Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn die Veränderungen rein technischer Natur sind (z. B. Druckfehlerberichtigung, Namensberichtigung). Diese Veränderungen sind dem LISA unverzüglich anzuzeigen.

13. Die Gutachterinnen und Gutachter in Fällen der Nr. 9 sind vom LISA förmlich zu bestellen. Als Gutachterin oder Gutachter kann bestellt werden, wer die fachliche und persönliche Eignung besitzt und an einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung erfolgreich teilgenommen hat.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.